

Schützenkreis Greiz e.V.

Geschäftsordnung

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Organe des Schützenkreis Greiz e.V.:

- Kreisschützentag
- Sportausschuss
- Ehrenrat
- Jugend

§ 2 Einladungen , Leitung und Teilnehmerkreis

Die Kreisschützentage sind durch den 1. Kreisschützenmeister mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sitzungen des Vorstandes des Schützenkreis Greiz e.V. werden in der vorhergehenden Sitzung unter Bekanntgabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte einberufen.

Kurzfristig notwendige Sitzungen können telefonisch oder per E-Mail angesetzt werden. Der Jugendtag wird vom Kreisjugendleiter einberufen. Sitzungen des Ehrenrates können vom Vorsitzenden bei Notwendigkeit jederzeit einberufen werden.

Der Kreisschützentag sowie die Sitzungen des Vorstandes des Schützenkreis Greiz e.V. werden vom Kreisschützenmeister geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Kreisjugendtage werden vom Kreisjugendleiter geleitet, bei dessen Abwesenheit vom Referent Übungsleiter/Trainer.

Für einzelne Angelegenheiten kann der Versammlungsleiter nach Eröffnung der Sitzung die Leitung einem Vertreter übertragen.

Sitzungen der Organe des Schützenkreis Greiz e.V. sind öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wurde. An Sitzungen der Organe des Schützenkreis Greiz e.V. können auf deren Beschluss auch andere als Mitglieder des Schützenkreis Greiz e.V. teilnehmen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit von Kreisschützentagen und Jugendtagen gilt der Delegiertenschlüssel, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist zu jeder Sitzung vom Versammlungsleiter festzustellen. Die Anwesenheit ist namentlich festzustellen und die Beschlussfähigkeit der Sitzung protokollarisch festzuhalten.

Für den Kreisschützentag sind aus jeder Vereinigung 2 Delegierte zugelassen, die stimmberechtigt sind. Die Delegierten des Schützenkreis Greiz e.V. erhalten jeweils eine Stimme.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung von Kreisschützentagen und Jugendtagen ist mit der Einladung bekanntzugeben. Beschlussvorlagen sind entsprechend auszuweisen. Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen sind möglich, müssen aber vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden und dürfen keine wesentlichen strukturellen Angelegenheiten betreffen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer bzw. Informationen von allgemeiner Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind unter diesem Punkt nicht zulässig.

Für Sitzungen des Schützenkreis Greiz e.V. ist die wesentliche Tagesordnung bekanntzugeben. Notwendige Anpassungen sind jederzeit möglich.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

Anträge können nur durch stimmberechtigte Delegierten gestellt werden, soweit die Satzung nichts anderes festlegt. Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in die Tagesordnung aufzunehmen.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Sie sind unmittelbar vor der Bestätigung der Tagesordnung zu stellen.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Vor der Abstimmung sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekanntzugeben. Die stimmberechtigten Teilnehmer der Tagung beschließen, ob diese Redner noch das Wort erhalten sollen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte beendet oder die Redezeit begrenzt.

Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen. Der Beschluss darüber ist vor der Abstimmung herbeizuführen. Bei offener Abstimmung ist die Hand zu heben. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Tagung verlangt wird. Für die geheime Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden. Für die Stimmzählung - und Kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden. Das Ergebnis der Abstimmungen ist protokollarisch festzuhalten.

§ 6 Worterteilung

An der Aussprache kann sich jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Tagung beteiligen. Das Wort wird ihm durch den Versammlungsleiter erteilt. Der Versammlungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind durch den Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 7 Niederschriften

Über alle Sitzungen des Schützenkreis Greiz e.V. sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind in den Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zugrunde liegt, sind die Beschlussfähigkeit und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift kann von jedem Delegierten eingesehen werden.

Beschlossen am:

Schützenkreis Greiz e.V.